

BEITRAGSORDNUNG DES TR-REGISTERS DEUTSCHLAND e.V.

Gegründet am 3. 12. 1975
(gültig ab 01. Januar 2023)

1. Jahresbeitrag für Vollmitglieder nach § 3 (1) der Satzung

a) Der Jahresmitgliedsbeitrag für ein Vollmitglied beträgt 75,00 €. Er wird vom Vorstand jährlich überprüft und ein möglicher Anpassungsvorschlag wird der Mitgliederversammlung (MV) zur Abstimmung vorgelegt. Bei der Beitragsüberprüfung wird die aktuelle und zukünftig zu erwartende Ergebnissituation des Vereins berücksichtigt.

b) Bei unterjährigem Vereinseintritt werden die Beiträge im Eintrittsjahr wie folgt erhoben:

- bei einem Beitritt im ersten Quartal wird der volle Jahresbeitrag erhoben.
- bei einem Beitritt im zweiten Quartal werden 75 % des Jahresbeitrages erhoben.
- bei einem Beitritt im dritten Quartal werden 50 % des Jahresbeitrages erhoben
- bei einem Beitritt im vierten Quartal werden 25 % des Jahresbeitrages erhoben.

2. Beitrag für beitragsermäßigte Mitgliedschaften nach § 3 (1) i.V. mit § 12 (4) der Satzung.

Von Vollmitgliedern in der Altersgruppe bis 35 Jahren wird kein Beitrag erhoben.

Ab dem Kalenderjahr in dem das Vollmitglied sein 36. Lebensjahr vollendet entfällt die Beitragsfreiheit.

Mitglieder der o.g. Altersgruppe können zu gleichen Beitragsbedingungen auch Familienmitglieder nach Nr. 3 dieser Beitragsordnung sein.

3. Beitrag für Familienmitglieder nach § 3 (1) der Satzung.

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 25,00 €. Er wird vom Vorstand jährlich überprüft und ein möglicher

Anpassungsvorschlag wird der MV zur Abstimmung vorgelegt. Bei der Beitragsüberprüfung wird die aktuelle und

zukünftig zu erwartende Ergebnissituation des Vereins berücksichtigt.

Von Familienmitgliedern in der Altersgruppe bis 35 Jahren wird kein Beitrag erhoben



TR-Register Deutschland e.V. · Uwe Hoffmann · Raamfeld 127 · 22397 Hamburg

4. Umlagen

Nach §12 (1) der Satzung können „zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins“ Umlagen erhoben werden. Umlagen können nur bei Vollmitgliedern gemäß Nr. 1 der Beitragsordnung erhoben werden.

5. Aufnahmegebühren

Bei Eintritt in den Verein wird zur Deckung der Verwaltungskosten eine Aufnahmegebühr in Höhe von 15 EUR von jedem neuen Mitglied, gemäß Nr. 1, 2 und 3 der Beitragsordnung, erhoben. Bei jeder Anmeldung gemäß Nr. 1 und 2 ist die Angabe einer Kontoverbindung erforderlich.

6. Fälligkeiten

Der Jahresbeitrag ist gemäß § 12 (2) der Vereinssatzung jährlich im Voraus fällig. Er wird in der Regel im ersten Quartal des aktuellen Geschäftsjahres vom Mitglied angegebenen Bankkonto eingezogen. Für Neumitglieder besteht die generelle Pflicht, SEPA-Mandate zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags zu erteilen. In besonderen Fällen kann der Vorstand Geschäftsadresse Ausnahmen von dieser generellen Regel zulassen. Dieses gilt insbesondere für Altmitglieder und für Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Euro Raums haben.

7. Mahnverfahren

Für das Mahnverfahren gelten die Satzungsvorschriften des § 4 Abs. 3

(Stand: 19. November 2022)

